

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Rahden vom 19.12.1994

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
19.12.1994		01.01.1995	31.12.1994

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), und der §§ 67 und § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I. S. 512, 538, 1529), hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 15.09.1994 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rahden betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe der folgenden Satzung frei.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die Regelungen über Platz, Zeit und Öffnungszeiten ergeben sich aus der Festsetzung gemäß § 69 der Gewerbeordnung.

§ 3 Marktwaren

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren.
- (2) Die Zulassung anderer Gegenstände bleibt nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 4 Behandlung der Marktwaren

- (1) Alle zum Genuss bestimmten Marktwaren müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle essbaren, zum Verkauf bestimmten Waren dürfen nur von Tresen, Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen mit einer Mindesthöhe von 50 cm über dem Erdboden angeboten werden.
- (3) Waagen, Gewichte und Unterlagen sind den hygienischen Ansprüchen entsprechend sauber zu halten.

- (4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Mehrfachverwendung bzw. Rücknahme der Verpackungen durch den Verkäufer soll aus Gründen der Abfallvermeidung angestrebt werden.
- (5) Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden aufbewahrt werden. Die Behältnisse müssen so groß sein, dass die Tiere aufrecht nebeneinander stehen können.
- (6) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, das Landesabfallgesetz, die Verpackungsordnung sowie die Bestimmungen der Preisangabenverordnung und der Handelsklassenauszeichnung zu beachten.

§ 5 Ordnung auf dem Markt

- (1) Der Stadtdirektor übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Den Händlern wird ihr jeweiliger Standplatz durch die von ihm beauftragte Person (Marktaufsicht) zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist die Marktaufsicht befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken. Die Markthändler haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen und jede sachdienliche Auskunft zu geben.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeiten nicht abgestellt oder mitgeführt werden. Das gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind, den Vorschriften des § 19 Abs. 2 – 4 der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung NW entsprechen und auf dem Markt als Verkaufsstand benutzt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Rollstühle bzw. sonstige Hilfsmittel für Schwerbehinderte.
- (3) Nach Beendigung des Marktes sind sämtliche Verkaufsstände und Anhänger zu entfernen, auch die gemäß der Straßenverkehrsordnung zum Verkehr zugelassenen.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Frontlinien hinaus aufgestellt oder ausgelegt werden.
- (5) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben.
- (6) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und dessen unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Kartons, Folien, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und von dem Marktstandinhaber mitzunehmen und zu entsorgen. Dem Käufer ist Gelegenheit zu geben, die nichtbenötigten Verpackungsmaterialien dem Verkäufer zurückzugeben.
- (7) Der Verkauf von Getränken in Dosen ist untersagt. Ebenso ist die Verwendung von Einwegprodukten (Einwegdosen, -flaschen, -geschirr und -bestecke aus Glas, Kunststoff und Verbundstoffen) für die Verwendung von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle verboten.

- (8) Das Anpreisen von Waren in marktschreierischer Weise ist verboten.
- (9) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.
- (10) Die Marktstandinhaber sind verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungsanschrift in deutlicher, unverwischbarer Schrift am Stand oder Verkaufswagen gut sichtbar anzubringen.
- (11) Es ist verboten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Markt zu verteilen.
- (12) Das Mitführen von Hunden, auch an der Leine, auf dem Marktplatz ist verboten. Hundehalter und Hundebesitzer sind dafür verantwortlich, dass ihre Hunde nicht auf dem Wochenmarkt herumlaufen. Diese Bestimmung gilt nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.
- (13) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 6 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche wird eine Marktgebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die über die Entrichtung der Marktgebühr ausgehändigte Quittung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Teilnahme am Markt erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rahden haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. Der Abschluss von Versicherungen ist den Standinhabern zu überlassen.
- (3) Der Stadtplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen
- (4) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige notwendige Maßnahmen zu.

§ 8 Erlaubnisse, Ausnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Rahden kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers, die durch die Satzung ge-

schützten und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in der Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 3 genannten Marktwaren zum Verkauf anbietet,
3. Die Marktwaren nicht entsprechend § 4 behandelt,
4. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. die Ordnung auf dem Markt gemäß § 5 Abs. 2 – 12 nicht einhält,
6. wiederholt nach § 5 Abs. 13 die Ruhe und Ordnung auf dem Marktplatz stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.